

## **Wahrheitssuche / Trennung von Fakten und Kommentar (X. c. «Weltwoche»)**

### **Stellungnahme des Schweizer Presserats 45/2022 vom 31. Oktober 2022**

#### **I. Sachverhalt**

**A.** Am 24. Februar 2022 erschien unter dem Titel «Die SRF-Korrespondentin Luzia Tschirky berichtet in Schutzweste an einer Ausfahrtsstrasse über den Ausbruch des Krieges in der Ukraine – als stünde sie mitten im Kugelhagel» in der «Weltwoche» ein kurzer Artikel von Hubert Mooser. Der Artikel fokussiert auf die Person von Luzia Tschirky und ist begleitet von einer grossformatige Stillfotografie des Fernsehberichts, welche die SRF-Korrespondentin mit SRF-Mikrofon und Wollstirnband am Strassenrand vor einer Autokolonne zeigt. Im Hintergrund ist ein blaues Strassenschild zu sehen mit dem Hinweis auf die Ortschaften «Koroste[n], Sarny, Kovel». Luzia Tschirky trägt eine Schutzweste mit der Aufschrift «PRESS».

Im Text äussert sich Hubert Mooser kritisch zur Berichterstattung von SRF zum «Ukraine-Konflikt» am ersten Tag des Einfalls russischer Truppen in die Ukraine («nicht gerade berauschend»). Der mit Gebühren finanzierte Sender SRF habe erst um 8.30 Uhr morgens eine erste Sondersendung geschaltet, obwohl diese schon frühmorgens angekündigt worden sei. Die Russland-Korrespondentin habe sich mit Schilderungen über eine schlaflose Nacht, zwitschernde Vögel und Explosionen in der Ferne durch das Geschehen «gewurstelt». Zudem habe Tschirky eine schusssichere Weste getragen, obwohl sie weder mitten im Kugelhagel gestanden habe und in Kiew zu diesem Zeitpunkt gar nicht geschossen worden sei. Die Explosionen hätten sich im Norden an der Grenze zu Weissrussland ereignet. Moosers Artikel gipfelt in der Kritik an einer «Inszenierung» Tschirkys und dem Verdikt, dass die Situation schon dramatisch genug sei und nicht noch zusätzlich angeheizt werden müsse.

**B.** Am 24. Februar 2022 reichte X. beim Schweizer Presserat Beschwerde gegen den in der «Weltwoche» veröffentlichten Artikel von Hubert Mooser ein. Seine Beschwerde wird sekundiert von gut 300 Mitunterzeichnenden, deren Namen der Beschwerde angehängt sind. Der Artikel verletze die Richtlinien 1.1 (Wahrheitssuche) und 2.3 (Trennung von Fakten und Kommentar). Der Presserat habe in seinen Stellungnahmen eine

berufsethische Haltung entwickelt, die der im Journalistenkodex verbrieften Kommentarfreiheit Grenzen setze. Auch polemische Kommentare bedürften als Grundlage einer Wahrheitssuche. Fakten und kommentierende Wertungen müssten klar erkennbar sein.

Mooser habe auf eine Wahrheitssuche verzichtet oder es unterlassen, die Ergebnisse seiner Recherche offenzulegen. Der Beschwerdeführer verweist auf die Möglichkeit einer Analyse von öffentlichen Kartendiensten, um den exakten Standort von Luzia Tschirky zu eruieren. Tschirky hätte sich nämlich 7,6 Kilometer nordwestlich der Kiewer Antonow-Werke aufgehalten, einem Unternehmen, das auch militärische Flugzeuge produziere und auch über einen Flugplatz verfüge. Die russischen Streitkräfte hätten am Morgen des 24. Februar 2022 kommuniziert, solche Standorte würden angegriffen.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass sich Moosers «abschätziger Kommentar» auf eine ungenügende Grundlage oder gar auf eine blosser Vermutung stütze und damit die Situation und die reale Sicherheitsgefahr für Tschirky entstelle. Tschirky habe in ihrem Bericht über Explosionen berichtet, die sie frühmorgens in ihrem Kiewer Hotel gehört habe. Und sie habe im Textinterview auf der Webseite von SRF diese Informationen auch noch präzisiert, indem sie darauf hingewiesen habe, dass die Explosionen, die sie gehört hatte, nicht im Zentrum von Kiew, sondern ausserhalb des Zentrums stattgefunden hätten. Moosers Aussage gegen Schluss seines Artikels, dass sich die Explosionen an der Grenze zu Weissrussland ereignet hätten, würden Tschirkys Aussagen in der Liveschaltung und im Textinterview entstellen.

**C.** Am 15. März 2022 forderte die Geschäftsführerin des Presserats die Chefredaktion der «Weltwoche» auf, sich bis 22. April 2022 zur Beschwerde zu äussern. Nachdem eine Beschwerdeantwort ausgeblieben war, erfolgte am 4. Mai 2022 abermals die Bitte um eine Beschwerdeantwort bis zum 20. Mai 2022 und der Hinweis, dass der Presserat bei Ausbleiben davon ausgeht, dass die «Weltwoche» auf eine Beschwerdeantwort verzichtet. Eine Beschwerdeantwort blieb aus.

**D.** Das Präsidium des Presserats wies die Beschwerde seiner 3. Kammer zu, bestehend aus Jan Grüberler (Präsident), Annika Bangerter, Monika Dommann, Christina Neuhaus, Simone Rau, Pascal Tischhauser und Hilary von Arx.

**E.** Die 3. Kammer hat die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 7. September 2022 und auf dem Korrespondenzweg behandelt.

## **II. Erwägungen**

**1.** Der Presserat hat zu prüfen, ob die «Weltwoche» im Artikel «Die SRF-Korrespondentin Luzia Tschirky berichtet in Schutzweste an einer Ausfahrtsstrasse über den Ausbruch des Krieges in der Ukraine – als stünde sie mitten im Kugelhagel» die zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» gehörenden Richtlinien 1.1 (Wahrheitssuche) und 2.3 (Trennung von Fakten und Kommentar) verletzt habe.

**2. Zu Richtlinie 1.1 (Wahrheitssuche):** Diese hält fest, dass die Wahrheitssuche den Ausgangspunkt der Informationstätigkeit darstellt. Diese setzt die Beachtung verfügbarer und zugänglicher Daten, die Achtung der Integrität von Dokumenten, die Überprüfung und die allfällige Berichtigung voraus. Zu klären ist die Frage, ob Mooser seiner journalistischen Pflicht nachgekommen ist, indem er sich genügend um Klärung der Faktenlage bemüht hat. Mooser schreibt, dass Tschirky keineswegs mitten im Kugelhagel gestanden sei. Er behauptet, dass zu diesem Zeitpunkt in Kiew gar nicht geschossen worden sei, und dass die Explosionen, die Tschirky im Bericht erwähnt, im Norden an der Grenze zu Weissrussland stattgefunden hätten. Er suggeriert, dass sich Tschirky an einem sicheren Ort aufgehalten habe und bezichtigt sie einer «Inszenierung mit der schusssicheren Weste». Alle Faktenaussagen von Mooser sind, falls überprüfbar, nicht falsch.

Da die «Weltwoche» zur Beschwerde keine Stellung genommen hat, ist nicht klar, ob und wie viel Mühe sich Mooser bei der Suche nach der Wahrheit gemacht hat. Angesichts der Tatsache, dass die Situation in den ersten Stunden des Ukrainekriegs am 24. Februar 2022 unübersichtlich war, wäre ein Einholen von verfügbaren Informationen wünschenswert gewesen. Leicht in Erfahrung bringen können hätte Mooser etwa, dass Tschirky zu diesem Zeitpunkt wenige Kilometer vom Kriegsgeschehen entfernt war. Dennoch ist auch in Betracht zu ziehen, dass der Artikel während laufender Ereignisse gleichsam mit heissen Nadeln gestrickt wurde und dass die Lage zu diesem Zeitpunkt verworren war. Deshalb ist Richtlinie 1.1 (Wahrheitssuche) nicht verletzt.

**3. Zu Richtlinie 2.3 (Trennung von Fakten und Kommentar):** Moosers Artikel ist nicht explizit als Kommentar gekennzeichnet, jedoch für das Publikum (gerade auch in seinem polemischen und hämischen Charakter) klar als subjektiv verfasster Meinungsbeitrag erkennbar. Es handelt sich um eine unter dem persönlichen Eindruck während den laufenden Ereignissen verfasste Kritik an der Arbeit von Luzia Tschirky. Obwohl es nicht geschadet hätte, auch in den hektischen ersten Stunden des Ukrainekriegs zumindest die in Medien verfügbaren Informationen in die Einschätzung einzubeziehen, gewichtet der Presserat die Freiheit des Kommentars und der Kritik als sehr hoch. Deshalb ist Richtlinie 2.3 (Trennung von Fakten und Kommentar) nicht verletzt worden.

Der Presserat hält jedoch fest, dass es aus berufsethischer Sicht äusserst bedenklich ist, dass eine Journalistin, die aus einem Kriegsgebiet berichtet und sich mit einer Schussweste vor möglichen Angriffen schützt, von einem Kollegen vom Schreibtisch aus dafür kritisiert wird. Zudem ist der Presserat der Ansicht, dass das Tragen einer schusssicheren Weste nicht nur Sinn macht, wenn man sich mitten im Kugelhagel befindet. Gerade vor dem Hintergrund, dass in Kriegs- und Konfliktgebieten immer wieder Journalistinnen und Journalisten bei der Arbeit getötet werden, ist eine solche Kritik zynisch und unangebracht.

### **III. Feststellungen**

1. Der Presserat weist die Beschwerde ab.

2. Die «Weltwoche» hat mit dem Artikel «Die SRF-Korrespondentin Luzia Tschirky berichtet in Schutzweste an einer Ausfahrtsstrasse über den Ausbruch des Krieges in der Ukraine – als stünde sie mitten im Kugelhagel» vom 24. Februar 2022 die Ziffern 1 (Wahrheit) und Ziffer 2 (Trennung von Fakten und Kommentar) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» nicht verletzt.